



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.109/4-SL III/94

Wien, am 30. März 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

5972/AB

1994-03-31

zu 6317/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Kollegen haben am 21. März 1994 unter der Zahl 6317/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufenthaltsgenehmigung für bosnische Kriegsflüchtlinge" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß alle Kriegsflüchtlinge nach Auslaufen der Bosnier-Aktion eine Aufenthaltsbewilligung in Österreich erhalten sollen?
2. Werden diese Aufenthaltsbewilligungen als Erst- oder als Verlängerungsanträge bewilligt?
3. Wie stellen Sie sich die Lösung des Problems der darausfolgenden Familienzusammenführung vor?
4. Welche Auswirkungen wird die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für bosnische Flüchtlinge auf die Vergabe von Erstbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz haben?

- 2 -

5. Wie dem Wanderungsbericht entnommen wurde, fehlen derzeit rund 10.000 Wohnungen bzw. 15.000 neue Arbeitsplätze, um eine wirkungsvolle Integration der aufgenommenen Kriegsvertriebenen zu erreichen.  
Ist in der Zwischenzeit der nötige Wohnraum bzw. sind die erforderlichen Arbeitsplätze geschaffen worden?  
Wenn ja, wo und in welchem Ausmaß?
6. Aus welchem Grund wird im Jänner 1994 eine Höchstzahl von Aufenthaltsbewilligungen für Erstanträge festgelegt, wenn schon die Absicht besteht allen bosnischen Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis in Österreich zu erteilen?
7. Ist die beabsichtigte Aktion zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Inneres akkordiert?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Anträge bosnischer Staatsbürger auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden entsprechend dem Aufenthaltsgesetz dann als Verlängerungsanträge behandelt, wenn die Voraussetzungen des § 13 zutreffen.

Zu Frage 3:

Familienzusammenführungen finden bei bosnischen Kriegsvertriebenen derzeit aufgrund von Prüfungen des Einzelfalles statt. Bei bosnischen Staatsbürgern mit einer Aufenthaltsbe-

- 3 -

willigung sind die Kriterien des Aufenthaltsgesetzes maßgeblich.

Zu Frage 4:

Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an bosnische Staatsbürger kann dem Gesetz entsprechend nur im Ausmaß der Quote nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgen.

Zu Frage 5:

Da die Wohnbaupolitik und die Arbeitsmarktpolitik nicht in den Zuständigkeitsbereich des Innenressorts fallen, ist mir die Beantwortung der Frage nicht möglich.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Beantwortung der Fragen erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Franz G.